

**76.**  
**Verordnung**  
**über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes**  
**für die Wassergewinnungsanlage Moosgrund**  
**der Gemeinde Gleichen**  
**vom 16. 03. 1994**

Aufgrund der §§ 48 und 49 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20. 08. 1990 (Nds. GVBl. S. 371) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 1993 (Nds. GVBl. S. 711), wird verordnet:

§ 1

Zugunsten der Wassergewinnungsanlage Moosgrund der Gemeinde Gleichen wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzзо-  
 nen:

- I (Fassungsbereich)
- II (Engere Schutzzone)
- III A (Weitere Schutzzone)
- III B (Weitere Schutzzone)

(2) Das Wasserschutzgebiet liegt südlich der Ortslage Kerstlingerode. Die Grenze verläuft, im Nordwesten beginnend am Höhenpunkt 273,9 m über NN, in östlicher Richtung entlang des Pflingstanger-Berges bis zur Ortslage Beienrode. Dort biegt die Grenze nach Süden ab und führt über den Höhenpunkt 299,4 m über NN bis zur Landesgrenze Niedersachsen-Thüringen westlich des Maus-Berges. Von dort nach Westen abbiegend, verläuft die Grenze ca. 1 km entlang der Landesgrenze. Dort knickt die Grenze nach Norden ab, führt über Radebrake östlich an der Ortslage Bischhausen vorbei, überquert die L 567 und endet am Höhenpunkt 273,9 m über NN.

(3) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzзо-  
 nen sind in der mitveröffentlichten Über-  
 sichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 eingetragen.

(4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzзо-  
 nen ergeben sich aus einer weiteren  
 Karte im Maßstab 1 : 50.000, die Bestandteil dieser Ver-  
 ordnung ist. Die Karte der Nitratauswaschungsgefähr-  
 dung in der Fassung vom September 1993 ist ebenfalls  
 Bestandteil dieser Verordnung.

Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten  
 befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig,  
 dem Landkreis Göttingen und bei der Gemeinde Gle-  
 ichen.

Die Karten können dort während der Sprechzeiten von  
 jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

(1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Hand-  
 lungen betreten werden, die erforderlich sind

- a) zur Pflege,
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wasser-  
 gewinnungsanlagen
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der  
 Wassergewinnungsanlagen.

(2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und  
 Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I  
 verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung unter-  
 sagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzie-  
 lung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

(3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzone I durch Un-  
 befugte sowie die Vornahme jeglicher Handlungen in  
 ihr verboten.

§ 4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen  
 nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den je-  
 weiligen Schutzзо-  
 nen verboten (v), beschränkt zulässig  
 (b) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die über  
 die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausge-  
 henden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach an-  
 deren Rechtsvorschriften bleiben unberührt:

Schutzzone  
 II III A III B

**Abwasser**

1. Einleiten von Abwasser in den Unter- grund mit Ausnahme des Niederschlags- wassers von Dachflächen			
a) Versenken von Abwasser oder des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	v	v	v
b) Verrieseln oder Versickern von Abwas- ser	v	v	v
2. Versenken oder Versickern von Kühlwasser	v	v	b
3. Einleiten von Abwasser oder Einleiten des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer mit Ausnahme des Niederschlagswassers von Dachflächen	v	b	b
4. Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum			
a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	b	-
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	b	b	-
5. Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	v	b	b

	Schutzzone II III A III B			Schutzzone II III A III B		
6. Verregnen von Abwasser oder Abwasserlandbehandlung	v	v	v			
7. Aufbringen von						
a) Fäkalschlamm	v	v	v			
b) unbehandeltem Klärschlamm	v	v	v			
c) Klärschlamm im Rahmen einer kontrollierten landwirtschaftlichen Düngung	v	b	b			
<b>Land- und Forstwirtschaft</b>						
8. Überschreiten der pflanzenbedarfsge- rechten oder standortbezogenen Düngung	v	v	v			
9. Aufbringen von						
a) Gülle, Jauche, Silagesaft oder Geflügelkot auf forstwirtschaftlich genutzte Böden	v	v	v			
b) Gülle, Jauche oder Geflügelkot bei Beachtung der zeitlichen Beschrän- kung der Gülle-Verordnung sowie Aufbringen von Silagesaft						
aa) auf Flächen mit sehr hoher Austragsgefährdung entspre- chend der Karte der Nitratauswa- schungsgefährdung (§ 2 Abs. 14)	v	v	v			
bb) auf Flächen mit hoher, mittlerer oder geringer Austragsgefähr- dung entsprechend der Karte der Nitratauswaschungsgefährdung	v	b	b			
cc) auf Flächen mit sehr geringer Austragsgefährdung entspre- chend der Karte der Nitratauswa- schungsgefährdung	b	b	b			
dd) auf Flächen mit sehr geringer Austragsgefährdung und mehr als 2 m Löbmächtigkeit entspre- chend der Karte der Nitratauswa- schungsgefährdung	b	-	-			
10. Aufbringen von Festmist unter Zugrundelegung der zeitlichen und mengenmäßigen Beschränkungen der Gülle-Verordnung einschließlich der Bereitstellung bis zu 4 Wochen	b	b	b			
11. a) Nutzungsänderung von absolutem Grünland	v	v	v			
b) Nutzungsänderung von fakultativem Grünland	v	b	b			
c) Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart	v	v	v			
d) Kahlschlag größer als 1 ha	v	b	b			
e) Aufforstung von Acker oder intensiv genutztem Grünland	b	b	b			
f) Flächenstillegungen	b	b	b			
12. Einrichten oder Erweitern von						
a) Brauschulen oder Gartenbaubetrie- ben	v	b	b			
b) Kleingartenkolonien	v	v	v			
13. Feldanbau von Mais, Hackfrüchten, Feldgemüse, Raps oder Leguminosen, ausgenommen Zuckerrüben						
a) auf Flächen mit geringer oder sehr geringer Austragsgefährdung entsprechend der Karte der Nitrataus- waschungsgefährdung (§ 2 Abs. 14)	b	-	-			
b) auf sonstigen Flächen	b	b	b			
14. Lagern von						
a) Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle, oder Geflügelkot) außerhalb undurchlässiger Anlagen	v	v	v			
b) Festmist außerhalb undurchlässiger Anlagen				b	b	b
c) Gülle oder Jauche in						
aa) Behältern mit Sickerwasserkon- trolle				v	b	b
bb) Behältern ohne Sickerwasserkon- trolle				v	v	v
cc) Erdbecken				v	v	v
15. Anlegen von Gärfuttermieten						
a) für Frischgut mit einem Trockensub- stanzgehalt von weniger als 28 % ohne Dichtung				v	v	v
b) für Frischgut mit einem Trockensub- stanzgehalt von weniger als 28 % mit Dichtung und Auffangvorrichtung für Silagesäfte				v	b	b
c) für Frischgut mit einem Trockensub- stanzgehalt von 28 % und mehr und Oberflächenabdichtung				b	-	-
d) als baugenehmigungspflichtige Anlage mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte				b	-	-
16. Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. 09. 1986 (BGBl. I S. 1505) und entsprechend der Pflanzenschutz-Anwendungsverord- nung vom 27. 07. 1988 (BGBl. I S. 1196)						
a) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 1 der Pflanzenschutz-Anwen- dungsverordnung aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten				v	v	v
b) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 der Pflanzenschutz-Anwen- dungsverordnung aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, soweit dies nicht nach Spalte 3 der Anlage zugelassen ist				v	v	v
c) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 3, Abschnitt B, der Pflanzen- schutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, soweit sich nicht aus Spalte 3 etwas anderes ergibt				v	v	v
d) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 3, Abschnitt A, der Pflanzen- schutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, soweit dies nicht nach Spalte 3 verboten ist				-	-	-
17. Tierhaltung, soweit diese nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vom 14. 05. 1990 (BGBl. I S. 880) genehmigungs- pflichtig ist				v	b	b
18. Intensive Beweidung als Dauerpferche				v	v	v
19. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung				v	b	b
<b>Wassergefährdende Stoffe</b>						
20. Lagern, Umschlagen oder Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach §§ 161 ff. NWG, ausgenommen Umschlagen von Flüssigdünger oder Pflanzenschutzmit- teln auf dem Feld für landwirtschaftliche Verwendung				v	v	v

	Schutzzone II III A III B			Schutzzone II III A III B		
21. Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen (§ 161 NWG) von wassergefährdenden Stoffen i. S. von § 161 Abs. 5 NWG, ausgenommen Anlagen nach § 4 Ziffern 14 c), 15 b) und 15 d) dieser Verordnung						
a) bei unterirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage						
aa) bis zu 40000 l	v	b	b			
bb) über 40000 l	v	v	v			
b) bei oberirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage						
aa) bis zu 100000 l	v	b	b			
bb) über 100000 l	v	v	v			
22. Einrichten oder Erweitern von Anlagen zur Produktion wassergefährdender Stoffe	v	v	v			
23. a) Löschübungen oder Erprobung mit dem Löschmittel "Schaum"	v	v	v			
b) Einsatz von Kettenschmiermitteln für Motorsägen ohne Umweltzeichen (blauer Engel) des Deutschen Instituts für Güte-Sicherung und Kennzeichnung (RAL)	v	v	v			
24. Transport wassergefährdender Stoffe durch Fahrzeuge, ausgenommen Anliegerverkehr	v	b	b			
25. Beförderung wassergefährdender Stoffe						
a) in Rohrleitungen gem. § 156 NWG, ausgenommen Feldleitungen	v	v	v			
b) in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	v	b	b			
c) in Rohrleitungen (§ 161 Abs. 1 NWG), die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten (Rohrleitungen als Bestandteil von Anlagen siehe unter 21.)						
aa) unterirdisch verlegt	v	v	v			
bb) oberirdisch verlegt	v	b	b			
d) in sonstigen Rohrleitungen	v	v	v			
26. Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund oder Ablagern dieser Stoffe	v	v	v			
<b>Abfall</b>						
27. a) Ablagern, Behandeln oder Umschlagen von Abfällen	v	v	v			
b) Aufbringen von Kompost, ausgenommen Kompost aus Haushaltungen unter Beachtung der Regelungen der Kompostverordnung	v	v	v			
c) Aufbringen von Kompost sowie kompostierbaren Stoffen aus Grünabfällen, die den Güte- und Prüfbestimmungen des Deutschen Institutes für Gütesicherung (RAL) entsprechen	b	b	b			
28. Behandeln oder Lagern von Schrott oder Autowracks	v	v	v			
<b>Bauliche Anlagen, Sondernutzungen</b>						
29. Errichten von baulichen Anlagen						
a) als Einzelbebauung	v	b	b			
b) als geschlossene Siedlung, für gewerbliche, industrielle oder sonstige Zwecke (z. B. Krankenhäuser)						
aa) ohne Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	v	v			
bb) mit Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	b	b			
30. Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen, Plätzen mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen				v	b	b
31. a) Bau von Bahnlagen				v	b	b
b) Bau von Güterumschlagsanlagen, Rangierbahnhöfen				v	v	v
32. Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau oder zur Errichtung von Lärmschutzwällen				v	v	v
33. Bau von Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen oder Notabwurfflächen des Luftverkehrs				v	v	v
34. Bau von Militärischen Anlagen oder Einrichtung von Übungsplätzen				v	v	v
35. Durchführung von Manövern oder Übungen von militärischen Verbänden oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem Merkblatt W 106 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches entsprechen				v	v	v
36. a) Bau von Campingplätzen, Sportanlagen oder Badeanstalten				v	b	b
b) Anlegen von Tontaubenschießständen				v	v	v
c) Motorsportveranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrswege				v	v	v
37. a) Neuanlegen von Friedhöfen				v	v	v
b) Erweitern von Friedhöfen				v	v	b
38. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen				v	v	v
39. Anlegen oder Verändern von Fischteichen				v	b	b
<b>Bodeneingriffe</b>						
40. Erdaufschlüsse						
a) soweit diese räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) oder alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe				v	b	b
b) durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden (z.B. Bodenabbau)						
aa) mit Freilegung des Grundwassers				v	v	v
bb) ohne Freilegung des Grundwassers				v	b	b
41. Anlagen oder Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Deckschichten				v	b	b
42. Durchführung von Sprengungen				v	b	b
43. Bohrungen mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung				v	b	b
44. Bau von Erdreich- oder Grundwasserwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden				v	v	b
45. Anlegen von Dranen und Vorflutern				v	b	b
§ 5						
Von den Verboten des § 4 kann mit Ausnahme der Ziff. 16 die untere Wasserbehörde (Landkreis Göttingen) auf Antrag Befreiung erteilen, soweit der Schutzgebietszweck nicht gefährdet ist.						

§ 6

Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde (Landkreis Göttingen) vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, daß durch die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützten Wassergewinnungsanlagen nachteilig eingewirkt werden kann und solche Nachteile auch nicht durch Auflagen und Bedingungen verhütet werden können.

§ 7

Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

§ 8

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke werden verpflichtet, das Betreten des Grundstückes durch Beauftragte der Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stelle nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind (z. B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen u. ä.).

§ 9

- (1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Eine Ausgleichszahlung ist gem. § 51a NWG dann zu leisten, wenn eine der in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Anordnungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.
- (3) Entsprechendes gilt für die pflanzenschutzrechtlichen Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem durch diese Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebiet.
- (4) Dies gilt nicht, soweit eine Entschädigungspflicht nach Abs. 1 besteht.
- (5) Ansprüche nach Abs. 1 sind gegenüber der Gemeinde Gleiches geltend zu machen. Einigen sich die Parteien nicht über den Grund oder die Höhe des Anspruches, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Bezirksregierung Braunschweig. Gegen diese Entscheidung ist Klage vor den ordentlichen Gerichten möglich.
- (6) Ansprüche nach Abs. (2) auf Ausgleich der zusätzlichen Kosten sind gegenüber dem Land Niedersachsen geltend zu machen. Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

§ 10

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 190 Abs. 3 und 5 NWG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. 02. 1987 (BGBl. I S. 602) mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet.

Braunschweig, 16. 03. 1994  
502e. 62013 GO

Bezirksregierung Braunschweig

Dr. Schnöckel  
Regierungsvizepräsident

Karte auf S. 90